



Beitragsordnung des Roter Stern Halle e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014

Änderungen von § 1, § 2 & § 4 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2015

Änderungen von § 1 & § 3 und Einfügung § 5 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2016

Änderungen von § 1, & 4 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. April 2017

§ 1 Mitgliederbeiträge, Sondergebühren

Beitrag (allgemein) - 10^a €/Monat

Ausnahme: Studierende, Arbeitslose - 7 €/Monat

Kinder und Passivmitglieder - 5 €/Monat

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Beitragsfrei und befreit von Sondergebühren^b

Einmalige Anmeldegebühr (Sondergebühr)^c - 20 €^d

In begründeten sozialen Härtefällen kann per Vorstandsbeschluss ein Mitgliedsbeitrag für volljährige Mitglieder ausnahmsweise auch auf 1,- €/Monat festgesetzt werden, solange der soziale Härtefall besteht.^e

§ 2 Zahlungsmodalitäten

¹Der Beitrag ist im Voraus (monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) zu entrichten. ²Der Beitrag kann auch per Lastschriftverfahren (quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) eingezogen werden.^f

§ 3 Definition Passivmitglieder und Härtefall

- (1) Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Spiel oder am Training teilnehmen. Sind sie nicht mehr imstande am Trainings- oder Spielbetrieb teilzunehmen (Auslandspraktikum, Langzeitverletzung u.s.w.), müssen sie dies bei einem Vereinsvorstandsmitglied schriftlich bzw. per E-Mail anmelden. Danach zahlt das Mitglied für den Abwesenheitszeitraum lediglich die Mitgliedsgebühr für passive Mitglieder.

^a Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^b Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016..

^c Wort eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^d Worte gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^e Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^f Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015.

- (2) Soziale Härtefälle betreffen Mitglieder deren Einkommen über einen längeren Zeitraum unterhalb der in Deutschland festgelegten Regelsätze der sozialen Grundsicherung liegen oder die aufgrund von Umständen, welche sie nicht selbst zu verantworten haben, im Vergleich zu anderen Vereinsmitgliedern deutlich schlechter gestellt sind, was die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins angeht (z.B. deutlich erhöhte Fahrtkosten).^g

§ 4 Freistellung vom Mitgliedsbeitrag

Aktive Schiedsrichter_innen, Mitglieder des Vorstandes, Kassenwart/Kassenwärtin^h und Trainer_innenⁱ sind nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft^j

¹Längerfristig an der aktiven Teilnahme am Vereinsleben objektiv gesehen gehinderte Mitglieder (z.B. Langzeitverletzte, Schwangere, längerfristig im Ausland Beschäftigte) haben ferner die Möglichkeit ihre Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit Ruhen zu lassen. ²Eventuell vorhandene Spielerpässe verbleiben beim Roten Stern Halle. ³Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist per E-Mail dem Verein bekannt zu geben; ihre Inanspruchnahme beginnt frühestens mit dem Monat nach Bekanntgabe. ⁴Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft fallen keine Beiträge an; alle Rechte und Vergünstigungen, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind, Ruhen ebenfalls. ⁵Die Fortführung der aktiven Vereinsmitgliedschaft ist ebenfalls per E-Mail bekannt zu geben, wobei hierfür die Anmeldegebühr nicht anfällt; die aktive Mitgliedschaft beginnt dann wieder mit dem der Bekanntgabe folgenden Monat.

^g Absatz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^h Worte eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

ⁱ Wort eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015.

^j Paragraph eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.